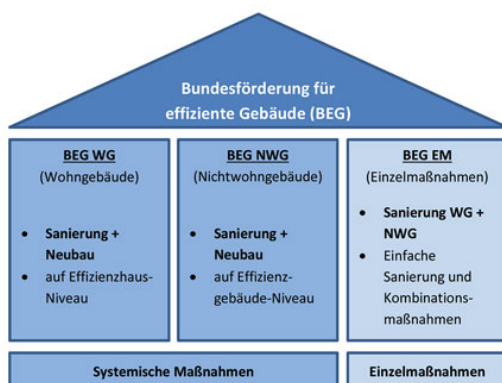




BEG Förderprogramm



Wichtige Fakten zum BEG Förderprogramm

- Durch die Einführung der CO₂-Steuer wird die Versteuerung der Tonne CO₂ schrittweise von 25 EUR in 2021 auf 55 Euro bis 2025 erhöht.
- Die Austauschpflicht bei Ölkesseln bleibt nach §72 GEG bestehen - trotzdem kann die volle Förderprämie berücksichtigt werden.
- Die maximale Fördersumme wurde für Einzelmaßnahmen von 50.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.

BEG Förderprogramm

Stand 21.01.2021, Quelle: BMWi, GEG, BEG

Förderung für das Heizen mit erneuerbaren Energien ab 2021

Zum 1. Januar 2021 ersetzt das BEG das bisherige CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, das Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (BAFA), das Anreizprogramm Energieeffizienz und das Heizungsoptimierungsprogramm (KfW).

Ab 01. Januar 2021 werden einzelne Maßnahmen der KfW und BAFA in BEG-Förderungen überführt. Insbesondere gelten ab diesem Zeitpunkt Einzelmaßnahmen ausschließlich für Bestandsgebäude und nicht für den Neubau. Im Neubau gelten bis zum 01. Juli 2021 die aktuellen Förderungen der KfW Effizienzhäuser ohne den möglichen EE-Bonus. Dieser tritt ab dem 01. Juli 2021 in Kraft und kann entsprechend berücksichtigt werden. Gültig ab 01. Januar 2021 für noch nicht eingereichte Förderanträge.

Das neue Förderprogramm unterscheidet zwei Kategorien

Neubau

Gefördert wird der Neubau effizienter Wohngebäude, die das energetische Niveau eines Effizienzhauses erreichen.

- Hierbei sind alle gebäudebezogenen Investitionskosten ohne Transaktions- und Grundstückskosten förderfähig
- Kredit (mit Teilschuldenerlass) oder Zuschuss wählbar
- Effizienzhaus EE-Klasse erfordert min. 55% erneuerbare Energien, NH-Klasse erfordert Nachhaltigkeitszertifikat
- Kombination von EE-Klasse und Nachhaltigkeits-Klasse ist nicht möglich
- Einbindung eines Energieberaters zwingend erforderlich
- Der Einsatz von Heizöl verhindert das Erreichen des Effizienzhaus-Standards.

Bestand

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, Sanierungsmaßnahmen von Wohn- und Nichtwohngebäuden, deren Bauantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die einzelnen Maßnahmen müssen das energetische Niveau des Gebäudes verbessern und von Fachunternehmen durchgeführt werden.

- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden.
- Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige bis spätestens 01. Januar 2023.

Die Förderfähigkeit ist auch bei vorliegender GEG-Nachrüstverpflichtung (nach GEG § 72) möglich.

Förderfähige Kosten

Folgende tatsächlich entstandene Kosten können für die Förderung angesetzt werden:

- Anschaffungskosten für die neue Heizung.
- Kosten der Installation, Einstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung.
- Notwendige Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang (Umfeldmaßnahmen).
 - Deinstallation und Entsorgung der Altanlage inkl. ggf. Tanks (Flüssiggas, Lagerräume, Silos ...).
 - Optimierung des Heizungsverteilsystems (Anschaffung und Installation von Flächenheizkörpern, Verrohrung, hydraulischer Abgleich, Einstellen der Heizkurve etc.).
 - Wand- oder Deckendurchbrüche (inkl. Maler-, Putzarbeiten etc.).
 - Erdbohrungen zur Erschließung der Wärmequelle bei Wärmepumpen.
 - Schornsteinsanierung.
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme.
- Anschaffung und Installation von Speichern bzw. Pufferspeichern.
- Kosten für die Errichtung eines Staubabscheiders oder einer Einrichtung zur Brennwertnutzung bei Biomasseanlagen.
- Ausgaben für alle Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme.

Die förderfähigen Kosten, die anerkannt werden können, sind begrenzt: Bei Wohngebäuden können Einzelmaßnahmen bis max. 60.000 Euro pro Wohneinheit anerkannt werden. Grundsätzlich können hier die Bruttokosten, d.h. inklusive Umsatzsteuer, angesetzt werden. Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller können nur die Nettokosten geltend machen.

Nicht förderfähige Anlagen

Heizungen, die als Brennstoff Öl verwenden (Öl-Hybrid- oder Öl-Brennwertheizungen) werden nicht gefördert. Sofern eine Ölheizung um einen erneuerbaren Wärmeerzeuger (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe) ergänzt wird, kann letzterer jedoch gefördert werden.

Ebenfalls nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Gaskessel ohne Brennwerttechnik
- Elektro-Direktheizungen, Elektro-Speicherheizungen etc.
- Luft/Luft-Wärmepumpen
- Handbeschickte Biomasse-Einzelöfen
- Prototypen und Anlagen aus weniger als vier Exemplaren

Weitere Informationen Sie auf den Seiten des BMWi www.bmw.de oder besuchen Sie unsere Homepage www.elco.de

Hybridheizungen

Förderfähig sind grundsätzlich Anlagen, die zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Wohngebäuden ausschließlich regenerative Energien kombinieren.

EE-Hybridheizungen kombinieren ausschließlich Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik miteinander.

Die technischen Voraussetzungen für die Förderung der EE-Hybridheizung ergeben sich aus den technischen Voraussetzungen der Technologie-Komponenten.

35%
Förderung

Gas-Hybridheizungen kombinieren eine neue Gasheizung mit einer oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, Biomasse oder Wärmepumpe) über eine gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der Gas-Hybridheizung:

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92% erreichen.
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein.
- Der regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25% der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen.
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden! Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige bis spätestens 01. Januar 2023.

30%
Förderung

"Renewable-Ready" Gas-Brennwertheizungen

..., die spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen.

Wird bei der Erstellung einer Gas-Hybridheizung zunächst nur ein neuer Gas-Brennwertkessel installiert und erst später, in einer zweiten Maßnahme, die thermische Nutzung erneuerbarer Energien realisiert, kann die Installation des Gas-Brennwertkessels gefördert werden, falls hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik für den künftigen erneuerbaren Teil des Heizsystems mit verbaut wird.

Die Erweiterung von „Renewable Ready“ zu einer Gas-Hybridheizung gemäß den technischen Mindestanforderungen muss binnen zwei Jahren erfolgen.

Technische Voraussetzungen für die Förderung der Renewable Ready-Gas-Brennwertheizung:

- Der Maßnahme liegt das Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung, die alle technischen Voraussetzungen erfüllt, zu Grunde.
- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92% erreichen.
- Eine hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert werden oder vorhanden sein.
- Der Fördernehmer hat die Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab dem Datum der IBN des Gaskessels nachzuweisen.
- Im ersten Schritt müssen ein Speicher, Hybridregler und Gaskessel installiert werden. Auslegung gemäß Feinplanung. Ausnahmsweise kann in Nichtwohngebäuden auf einen Speicher verzichtet werden, wenn Biogas zu einem Anteil von mehr als 55% dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird.
- Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.

20%
Förderung

20% Förderung auf Brennwertgerät, Systemregler und Speicher
30-35% Förderung auf die fristgerechte Nachrüstung des EE Anteils
Jahren

Solarkollektoranlagen

Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen. Anlagen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.

30%
Förderung

BEG Förderprogramm

Stand 21.01.2021, Quelle: BMWi, GEG, BEG

Biomasseanlagen

Gefördert wird die Installation von:

- Kesseln zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln.
- Pelletöfen mit Wassertasche.
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz.
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel.
- **NEU** Innovationsbonus + 5% Förderung bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m³.

Für alle Anlagen gilt: Ab 5 kW Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung.

Anlagen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.

**35 %
Förderung**

Effiziente Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpenanlagen einschließlich der Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/ oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen. Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden! Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige bis spätestens 01. Januar 2023. Anlagen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer Liste geführt.

**35 %
Förderung**

Austauschprämie für Ölheizungen

Der Einbau von Ölheizungen in Neubau wie Bestand wird ausnahmslos nicht mehr gefördert. Bei EE-Anteil wird aber das EE-Gerät gefördert, nicht aber der Ölkessel. Wird eine Ölheizung durch eine förderfähige Hybridheizung, Biomasseanlage oder Wärmepumpen-Anlage ersetzt, erhöht sich der gewährte Fördersatz um weitere 10 Prozentpunkte.

Bei Nutzung von ausschließlich erneuerbarer Energie

**45 %
Förderung**

Bei Nutzung von erneuerbaren Energien in Verbindung mit Gas-Brennwert

**40 %
Förderung**

Sonstige Förderungen

**20 %
Förderung**

Bei Heizungsoptimierung
(z.B. Hydraulischer Abgleich
oder HE Pumpen)

**5 %
Förderung**

Mit Sanierungsfahrplan
(Umsetzung innerhalb
15 Jahren)

Hinweis

Da zum heutigen Stand und zur Entstehung dieser Broschüre noch nicht alle Informationen, Merkblätter, Fördervoraussetzungen sowie technische Voraussetzungen abschließend bekannt waren, verweisen wir auf die Internetpräsenz des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie www.bmwi.de

Häufig gestellte Fragen www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effizientegebaeude.html

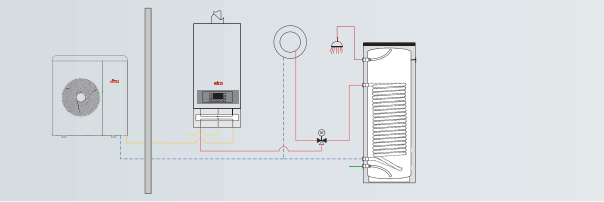
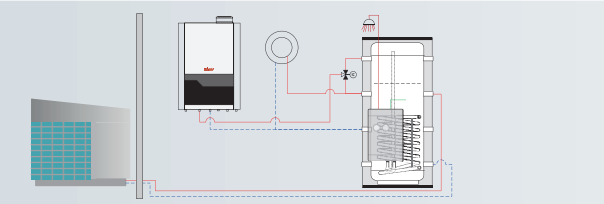
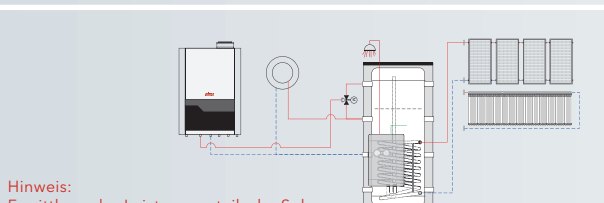
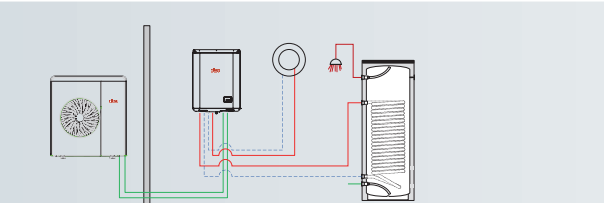
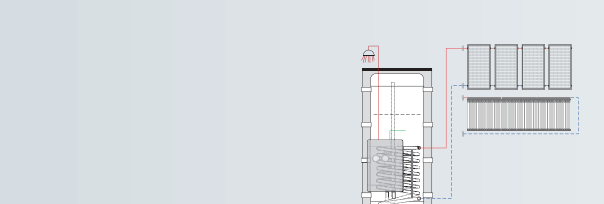
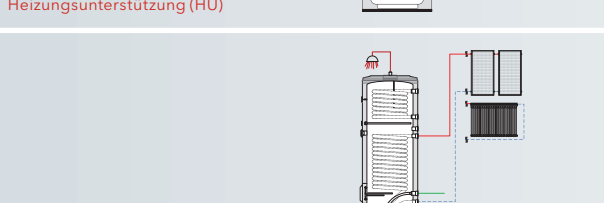
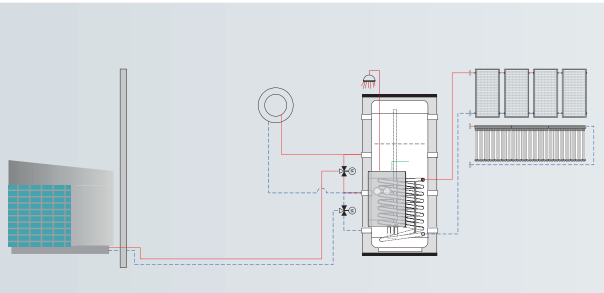
Minimaler Aufwand mit maximalem Ergebnis

Profitieren auch Sie wie bereits zahlreiche andere ELCO Fachbetriebe

INFENSA GmbH - Institut für energetische Sanierung unterstützt Sie und entlastet Ihren Fachbetrieb.

INFENSA GmbH - Institut für energetische Sanierung
Mühlenkamp 45
22303 Hamburg

Tel. 040 / 22 82 11 84 0
E-Mail: elco@infensa.de
www.infensa.de

		VORAUSSETZUNG	FÖRDERUNG	
GAS-HYBRIDHEIZUNG	GAS + WÄRMEPUMPE + TRINKWASSER-SPEICHER		BESTANDSGEBÄUDE 30% bzw. 40% (bei Austausch der Ölheizung)	
	GAS + WÄRMEPUMPE + PUFFER + FRISCHWASSERSTATION			
	GAS + PUFFER + FRISCHWASSERSTATION + SOLARANLAGE	 <p>Hinweis: Ermittlung des Leistungsanteils der Solaranlage: 635 W / m² Bruttokollektorfläche.</p>		
WÄRMEPUMPENANLAGEN	WÄRMEPUMPE + TRINKWASSER-SPEICHER		Entscheidend für die Förderfähigkeit der WP ist nicht mehr die JAZ sondern deren ETA-S Wert • Bei 35°C: Sole-/Wasser-Wärmepumpen min. 150%, Luft-/Wasser-Wärmepumpen min. 135% • Bei 55°C: Sole-/Wasser-Wärmepumpen min. 135%, Luft-/Wasser-Wärmepumpen 120% • Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage • Energieverbräuche sowie erzeugte Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden!*	35% bzw. 45% (bei Austausch der Ölheizung)
SOLARKOLLEKTORANLAGE	PUFFER + FRISCHWASSERSTATION + SOLARANLAGE	 <p>Heizungsunterstützung (HU)</p>	• Bestand: FLACHKOLLEKTOREN 9 m ² Bruttokollektorfläche 40 l/m ² Speichervolumen • Bestand: RÖHRENKOLLEKTOREN 7 m ² Bruttokollektorfläche 50 l/m ² Speichervolumen	30%
	TRINKWASSER-SPEICHER + SOLARANLAGE	 <p>Ausschließlich Warmwasserbereitung</p>	• Flach-/Röhrenkollektoren 3 m ² Bruttokollektorfläche 200 l Speichervolumen	30%
ERNEUERBARE ENERGIEN HYBRIDHEIZUNG	WÄRMEPUMPE + PUFFER + FRISCHWASSERSTATION + SOLARANLAGE		Die technischen Voraussetzungen ergeben sich aus den Anforderungen an die einzelnen Komponenten (z.B. Wärmepumpe und Solar). Einzelanforderungen an Wärmepumpe und Solar sind in der entsprechenden Kategorie (s. oben) aufgeführt.	35% bzw. 45% (bei Austausch der Ölheizung)

* Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige bis spätestens 01. Januar 2023.



ELCO GmbH
Hohenzollernstraße 31
D-72379 Hechingen

www.elco.de